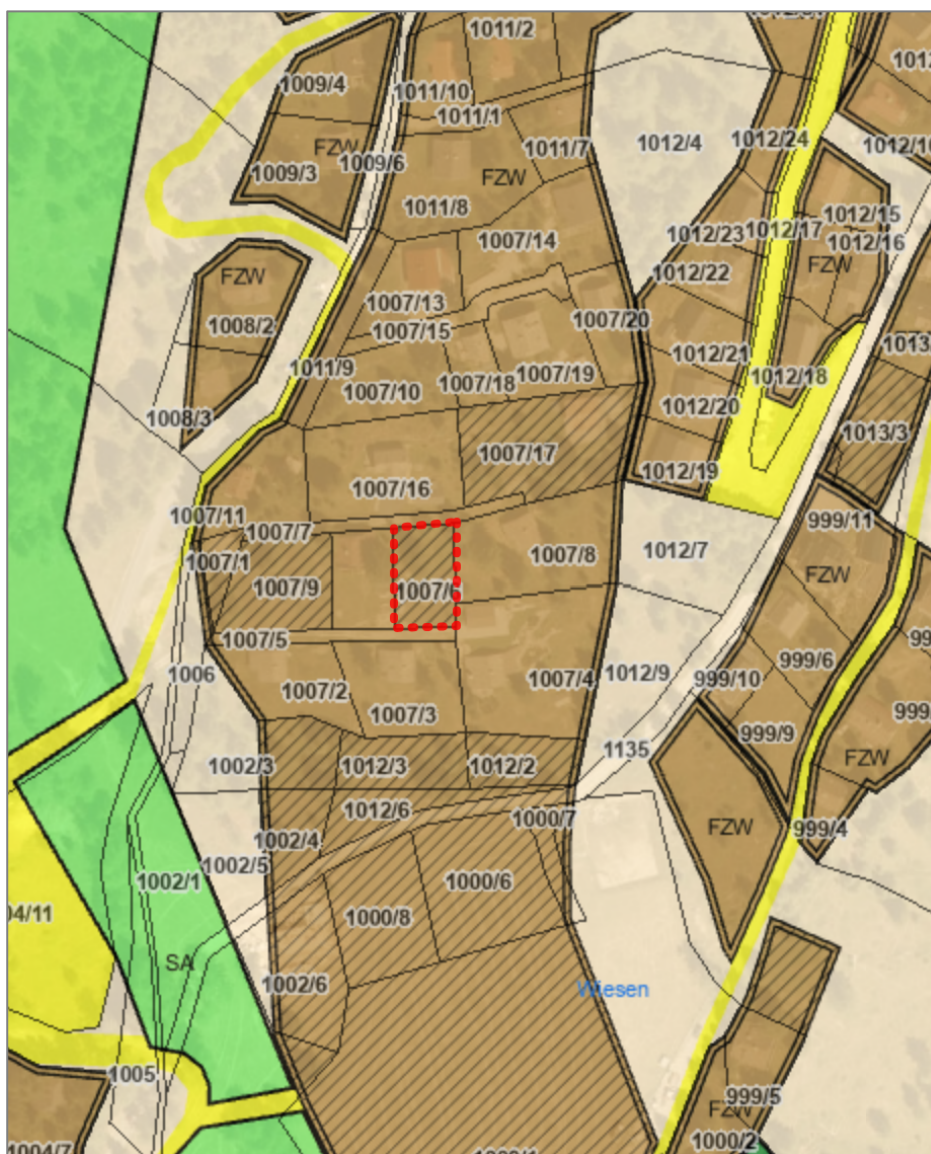


Gemeinderatsbeschluss
vom: 09.07.2026 - einstimmig



Die Festlegung des Aufschließungsgebietes A4 erfolgte lt. § 4 Abs. 1 K-GplG 1995, da als Bauland festgelegte unbebaute Grundflächen als Aufschließungsgebiete festgelegt werden können, wenn die Erschließung (Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung) ungenügend ist